



BUNDESPATENTGERICHT

35 W (pat) 1/21

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend das Gebrauchsmuster 20 2013 100 245

(hier: Beschwerde gegen Kostenentscheidung)

hat der 35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 16. November 2022 durch den Vorsitzenden Richter Metternich sowie die Richter Dr. Nielsen und Eisenrauch

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Gründe

I.

Das Gebrauchsmuster 20 2013 100 245 (Streitgebrauchsmuster) ist aufgrund Nichtwiderspruchs des Antragsgegners gelöscht worden. Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Kosten des Lösungsverfahrens.

Der Antragsgegner war Inhaber des am 18. Januar 2013 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) mit 20 Schutzansprüchen eingetragenen Streitgebrauchsmusters mit der Bezeichnung „Filteranordnung“.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 hatte die Antragstellerin den Antragsgegner unter Androhung eines Lösungsantrags aufgefordert, bis zum 8. August 2019 auf das Streitgebrauchsmuster zu verzichten. Dieser Verzichtsaufforderung war ein 12 Seiten umfassender, auf den Lösungsgrund der mangelnden Schutzfähigkeit (§ 15

Abs. 1 Nr. 1 GebrMG) gestützter Entwurf eines Löschungsantrags beigelegt gewesen, der u. a. 17 druckschriftliche Entgegnungen aufführte und das Streitgebrauchsmuster zu diesen Veröffentlichungen in Bezug setzte. Auf die Verzichtsaufforderung hat der Antragsgegner keine umfassende Verzichtserklärung abgegeben, sondern mit anwaltlicher Eingabe vom 8. August 2019 neue Schutzansprüche 1 bis 13 zur Registerakte des DPMA eingereicht und mitteilen lassen, er erkläre gleichzeitig einen Teilverzicht auf das Streitgebrauchsmuster soweit es über den Gegenstand der neu überreichten Schutzansprüche hinausgehe.

Im darauffolgenden Zeitraum fanden sodann bis Mitte Januar 2020 zwischen der Antragstellerin und den anwaltlichen Vertretern des Antragsgegners Verhandlungen nebst einem regen E-Mail-Verkehr statt, die weder zu einer gütlichen Beilegung des Streites noch zum völligen Verzicht des Antragsgegners auf das Streitgebrauchsmuster führten. Schließlich hat der Antragsgegner mit anwaltlichem Schreiben vom 30. Januar 2020 eine Berechtigungsanfrage an die Antragstellerin gerichtet, worauf die Antragstellerin am 24. Februar 2020 beim DPMA den im Juli des Vorjahres angekündigten Löschungsantrag gestellt hat. Der Löschungsantrag war auf eine vollumfängliche Löschung des Streitgebrauchsmusters gerichtet und auf den Löschungsgrund einer mangelnden Schutzfähigkeit gestützt, wobei unter den Entgegnungen nunmehr auch das koreanische Dokument mit der Veröffentlichungsnummer KR 1020060111037 A (kurz: KR037) aufgeführt war, das der Antragsgegner für den Fortbestand des Streitgebrauchsmusters als besonders schädlich ansah. Der Antragsgegner hat dem Löschungsantrag, der seinen anwaltlichen Vertretern am 5. März 2020 zugestellt worden war, nicht widersprochen, sodass das Streitgebrauchsmuster ohne weitere Sachprüfung gelöscht wurde.

Nachdem die Beteiligten wechselseitig beantragt haben, jeweils der Gegenseite die Kosten des patentamtlichen Lösungsverfahrens aufzuerlegen, hat die Gebrauchsmusterabteilung des DPMA mit Beschluss vom 3. November 2020 die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner auferlegt. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, der Antragsgegner habe sich durch seinen Nichtwiderspruch gegen den

Löschungsantrag in die Rolle des Unterlegenen begeben, weshalb er billigerweise nach § 91 Abs. 1 ZPO die Verfahrenskosten zu tragen habe.

Für eine Anwendung von § 93 ZPO sei kein Raum, da der Antragsgegner durch sein Verhalten der Antragstellerin Veranlassung zum Löschungsantrag gegeben habe. Die Verzichtsaufforderung nebst dem angedrohten Löschungsantrag vom 5. Juli 2019 sei von der Antragstellerin eindeutig und ernstlich gemeint gewesen, wobei auch hinreichend detailliert ausgeführt gewesen sei, warum beim Streitgebrauchsmuster die behauptete Löschungsreife vorliege. Der Antragsgegner könne sich nicht darauf berufen, dass die aus seiner Sicht entscheidungsrelevante Druckschrift KR037 nicht bereits in der angedrohten Fassung des Löschungsantrags, sondern erst in der später eingereichten Fassung genannt worden sei. Dem Antragsgegner hätte es mit Blick auf die im Löschungsantrag gemachten Angaben obliegen, sich in der gesamten Breite des Löschungsbegehrens Gewissheit über die Schutzfähigkeit der beanspruchten Gegenstände zu verschaffen. Es sei im Übrigen nicht davon auszugehen, dass die am 5. Juli 2019 erfolgte Verzichtsaufforderung zwischenzeitlich durch Zeitablauf „irrelevant“ geworden sei; dem stehe im Wege, dass sich die Beteiligten bis zur Stellung des Löschungsantrags permanent in Verhandlungen befunden hätten.

Gegen diesen Beschluss, der den anwaltlichen Vertretern des Antragsgegners - gemäß dem bei den patentamtlichen Akten befindlichen Empfangsbekanntnis - am 9. November 2020 zugegangen ist, richtet sich dessen am 9. Dezember 2020 beim DPMA eingegangene Beschwerde. Er rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs, da ihm vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung keine angemessene Zeit gegeben worden sei, auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 21. Oktober 2021 zu erwidern. In der Sache werde bemängelt, dass die Gebrauchsmusterabteilung bei der Kostenentscheidung nicht berücksichtigt habe, dass der Antragsgegner am 8. August 2019 neue Schutzansprüche 1 bis 13 zur Registerakte des DPMA eingereicht und gleichzeitig einen Teilverzicht hinsichtlich der über den Gegenstand der neu überreichten Schutzansprüche hinausgehenden Gegenstände erklärt habe. Der Antragsgegner hält daran fest, dass bei der Kostenentscheidung zu seinen Gunsten

hätte berücksichtigt werden müssen, dass die „kritische“ Entgegenhaltung KR037 ihm erst mit Zugang des Löschungsantrags bei seinen anwaltlichen Vertretern bekannt geworden sei und er bis dato ohne weiteres davon ausgehen durfte, dass er das Streitgebrauchsmuster - jedenfalls mit den nachgereichten Schutzansprüchen - erfolgreich verteidigen könne. Es dränge sich zudem auf, dass die Entgegenhaltung KR037 ihm von der Antragstellerin bewusst vorenthalten worden sei. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 93 ZPO seien in jedem Falle erfüllt, da der Antragsgegner ohne Kenntnis von der genannten Druckschrift der Antragstellerin keine Veranlassung für den Löschungsantrag gegeben haben konnte. Es sei zudem als ein schwerer Mangel der angefochtenen Entscheidung abzusehen, dass die Gebrauchsmusterabteilung die Erfolgsaussichten des Löschungsantrages, wie er der Verzichtsaufforderung vom 5. Juli 2019 als Entwurf beigelegt war, nicht geprüft habe. Die angefochtene Entscheidung hätte ohne Analyse des zugrundeliegenden Standes der Technik überhaupt nicht getroffen werden dürfen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

1. den Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen Patent- und Markenamt vom 3. November 2020 aufzuheben und die Kosten des Löschungs- und des Beschwerdeverfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen,
2. für den Fall der beabsichtigten Nichtstattgabe der Beschwerde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die am 9. Dezember 2020 beim DPMA eingegangene Beschwerde des Antragsgegners unzulässig sei, da ein fristgerechter Zugang in Frage stehe. Sie halte es für unglaublich, dass die angefochtene Entscheidung laut

Empfangsbekanntnis der anwaltlichen Vertreter des Antragsgegners bei diesen erst am 9. November 2020 zugestellt worden sei; sie selbst habe die Entscheidung bereits am 6. November 2020 erhalten. Sie bestreitet, dass sie dem Antragsgegner relevante Informationen zur Schutzfähigkeit des Streitgebrauchsmusters bewusst vorenthalten habe, und sie hält den angefochtenen Beschluss in jeder Hinsicht für zutreffend. Insbesondere verkenne der Antragsgegner, dass es sich bei einem Gebrauchsmuster um ein ungeprüftes Recht handle und es ihm selbst obliegen hätte, sich eigenständig und unabhängig ein Urteil über die Rechtsbeständigkeit seines Schutzrechts zu verschaffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung, die Schriftsätze der Beteiligten und den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Der Antragsgegner hat am 9. Dezember 2020 und damit rechtzeitig die Beschwerde beim DPMA eingelegt und die tarifmäßige Gebühr entrichtet. Der Vortrag der Antragstellerin ist demgegenüber nicht dazu geeignet, die Zulässigkeit der Beschwerde in Frage zu stellen. Zwar haben die anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin den angefochtenen Beschluss am 6. November 2020 erhalten; hierdurch lassen sich aber keine Rückschlüsse auf den Zustellungszeitpunkt bei den anwaltlichen Vertretern des Antragsgegners ziehen. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der im Empfangsbekanntnis enthaltenen Angaben ist zwar zulässig; er wäre jedoch vorliegend nur geführt, wenn die Beweiswirkung, die von dem - hier auf den 9. November 2020 datierten - Empfangsbekanntnis ausgeht, vollständig entkräftet und jede Möglichkeit ausgeschlossen wäre, dass die Angaben des Empfangsbekanntnisses richtig sind (BFH, Beschluss vom 23.02.2006, Az. IX B 206/05, in: Rechtsdatenbank JURIS®; Busse/Keukenschrijver, PatG, 9. Aufl., § 127 Rn. 24). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Dass die Zustellung des angefochtenen Beschlusses bei den anwaltlichen Vertretern des Antragsgegners erst

am 9. November 2020 erfolgte, wird durch den Vortrag der Antragstellerin nicht entkräftet, zumal es sich bei der zeitlichen Differenz von drei Tagen, die sich zudem über das Wochenende erstreckte, noch um eine eher geringfügige Abweichung vom üblichen, zu erwartenden Lauf der Dinge handelt.

2. In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die Gebrauchsmusterabteilung ist zu Recht davon ausgegangen, dass es vorliegend billigem Ermessen entspricht, die Kosten des patentamtlichen Lösungsverfahrens nicht der Antragstellerin, sondern gemäß §§ 17 Abs. 4 Satz 2 GebrMG, 84 Abs. 2 Satz 2 PatG i. V. m. § 91 Abs. 1 ZPO dem Antragsgegner, der dem Lösungsantrag nicht widersprochen hat, aufzuerlegen.

a) Der Antragsgegner hat zwar die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt, jedoch nicht die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das DPMA nach § 18 Abs. 2 Satz 1 GebrMG i. V. m. § 79 Abs. 3 Nr. 2 PatG beantragt, was er angesichts der Rüge hätte fordern können (vgl. Benkard/Rogge/Fricke, PatG, 11. Aufl., § 100 Rn. 38). Nachdem der Antragsgegner trotz seiner anfänglichen Rüge nunmehr eine Entscheidung durch den Beschwerdesenat in der Sache anstrebt, dürfte der Antragsgegner die von ihm geltend gemachte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör - unabhängig davon, ob diese tatsächlich vorlag - mittlerweile selbst als geheilt ansehen. Auch der Senat sieht hiernach keinen Anlass mehr, von Amts wegen eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache auszusprechen.

b) Es trifft zu, dass die Beurteilung, welchem Beteiligten in welchem Umfang die Kosten eines gebrauchsmusterrechtlichen Lösungsverfahrens aufzuerlegen sind, sich nicht allein nach dem Unterliegensprinzip richtet, sondern diese Entscheidung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 GebrMG i. V. m. § 84 Abs. 2 Satz 2 PatG einem unmittelbaren und originären Billigkeitsvorbehalt unterliegt. Die Gebrauchsmusterabteilung hat den vorliegenden Sachverhalt so bewertet, dass es hier gerade der Billigkeit entspreche, dem Unterliegensprinzip zu folgen, und die Kostenentscheidung im

Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO zu Lasten des Antragsgegners getroffen. Dies ist nicht zu beanstanden.

c) Eine Anwendung von § 93 ZPO kommt nicht in Betracht, da der Antragsgegner der Antragstellerin Veranlassung zur Stellung des Löschungsantrags gegeben hat.

c1) Von dieser Sichtweise kann nicht etwa deshalb abgewichen werden, weil der Antragsgegner mit anwaltlicher Eingabe vom 8. August 2019 neue Schutzansprüche 1 bis 13 zur Registerakte des DPMA eingereicht und mitteilen hat lassen, dass er gleichzeitig einen Teilverzicht auf das Streitgebrauchsmuster erkläre, soweit es über den Gegenstand der neu überreichten Schutzansprüche hinausgehe. In solchen Fällen führt die Anwendung von § 93 ZPO regelmäßig zu unbilligen Ergebnissen (vgl. BPatG, 35. Senat, Beschluss vom 12.10.2020, Az. 35 W (pat) 434/18 - „Grill und Holzkohlekommer“, in: Rechtsdatenbank JURIS®, Rz. 265 f.; vgl. die Kurzfassung in GRUR-Prax 2021, 26, und die amtlichen Leitsätze unter BIPMZ 2021, 67). Vielmehr ist es in derartigen Fällen angezeigt, die Kostenentscheidung danach zutreffen, in welchem Umfang der Gebrauchsmusterinhaber sein angegriffenes Gebrauchsmuster mit den nachgereichten Schutzansprüchen erfolgreich verteidigt hat (vgl. *Goebel*, GRUR 1999, 833, 837, dort unter III.). Eine solche Verteidigung hat hier nicht stattgefunden, weshalb an dieser Stelle für weitere Überlegungen kein Raum verbleibt.

c2) Die Verzichtsaufforderung vom 5. Juli 2019 war inhaltlich in keiner Weise zu beanstanden, wobei auch die bis zum 8. August 2019 dem Antragsgegner gesetzte einmonatige Frist, innerhalb der er seinen Verzicht auf das Streitgebrauchsmuster erklären sollte, angemessen war.

c2a) Die Antragstellerin hatte mit ihrer Verzichtsaufforderung gegenüber dem Antragsgegner unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass sie ernsthaft entschlossen war, nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist Löschungsantrag zu stellen. Dies wird insbesondere durch den Umstand unterstrichen, dass der Verzichtsaufforde-

rung bereits ein 12 Seiten umfassenden, auf den Lösungsgrund einer mangelnden Schutzfähigkeit gestützter Entwurf eines Lösungsantrags beigefügt worden war, in dem u. a. 17 druckschriftliche Entgegnungen aufführt und im Einzelnen zum Gegenstand des Streitgebrauchsmusters in Bezug gesetzt worden waren.

c2b) Wie die Gebrauchsmusterabteilung zu Recht festgestellt hat, war die Verzichtsaufforderung vom 5. Juli 2019 auch nicht durch Zeitablauf „irrelevant“ geworden. Der Lösungsantrag der Antragstellerin war zwar erst am 24. Februar 2020 beim DPMA eingegangen; entscheidend ist jedoch, dass innerhalb des entstandenen Zeitraums zwischen den Beteiligten unstreitig weiterhin ein E-Mail-Verkehr bestand und insbesondere auch Lizenzverhandlungen geführt worden waren. Die Verbindung dieser Verhandlungen mit dem angedrohten, nach wie vor im Raum stehenden Lösungsantrag ist offensichtlich. Nachdem der Antragsgegner - trotz dieses speziellen Hintergrunds - schließlich mit anwaltlichem Schreiben vom 30. Januar 2020 eine Berechtigungsanfrage an die Antragstellerin gerichtet hatte, durfte diese davon ausgehen, dass sich der Antragsgegner jeder weiteren Verzichtsaufforderung widersetzen würde und die Einreichung des Lösungsantrags nunmehr veranlasst war.

c3) Nicht gefolgt werden kann ferner dem Antragsgegner auch insoweit, als er meint, deshalb keine Veranlassung für den Lösungsantrag gegeben zu haben, weil hierzu seine Kenntnis von der Druckschrift KR037 notwendig gewesen wäre, er aber über deren Existenz - was unstreitig ist - erst ab Zugang des Lösungsantrags bei seinen anwaltlichen Vertretern am 5. März 2020 informiert gewesen sei. Für die Behauptung des Antragsgegners, die Antragstellerin habe ihm die Druckschrift KR037 bewusst und in arglistiger Weise vorenthalten, gibt es keinerlei Anhaltspunkte, weshalb die rechtliche Relevanz dieses Vortrags hier nicht geprüft werden muss. Dagegen ist der weitere Vortrag des Antragsgegners, mit dem er die Anwendung des § 93 ZPO einfordert, nicht unerheblich.

c3a) Zum Einwand des Antragsgegners, ihm dürfe die Kenntnis von Druckschrift KR037 bei der vorliegenden Kostengrundentscheidung nicht zu seinen Lasten zugerechnet werden, findet sich neuerdings eine Meinung in der Kommentarliteratur, wonach es nicht sein könne, dass ein Antragsgegner im Falle einer unzureichend begründeten Lösungsandrohung das volle Kostenrisiko tragen müsse. Billig sei es vielmehr im Rahmen der Prüfung der Veranlassung i. S. v. § 93 ZPO, den Antragsgegner bei der Einschätzung, ob sein Gebrauchsmuster schutzfähig sei, nur an dem Stand der Technik bzw. jenen Tatsachen festzuhalten, mit denen er im Vorfeld des Lösungsverfahrens zu rechnen hatte (vgl. *Bühning/Braitmayer*, *GebrMG*, 9. Aufl., § 17 Rn. 100). Begründet wird dies damit, dass das Gebrauchsmustersystem „auch den nicht so rechtsbewanderten und finanziell nicht so gut ausgestatteten Inhabern“ zur Verfügung stehen solle (*Bühning/Braitmayer*, a. a. O.). Die herrschende Meinung folgt dieser Auffassung zu Recht nicht.

c3b) Richtig ist vielmehr, dass es zu einer ernsthaften und unbedingten Verzichtsaufforderung keiner bis ins Detail ausgeführten Darlegungen bedarf, warum das Gebrauchsmuster keinen Bestand haben könne. Ausreichend ist stattdessen, dass der geltend gemachte Lösungsgrund nebst den zu ihm vorgebrachten, nachprüfbaren Tatsachen nicht völlig abwegig erscheint (vgl. z. B. *BPatGE* 30, 177, 179; *Benkard/Goebel/Engel*, *GebrMG*, 11. Aufl., § 17 Rn. 22; *Loth/Stock*, *GebrMG*, 2. Aufl., § 17 Rn. 83; *Bühning/Schmid*, *GebrMG*, 8. Aufl., § 17 Rn. 82, 92 - m. w. N.). Dies wird zu Recht aus dem allgemeinen Grundsatz abgeleitet, dass es im Falle eines drohenden Angriffs Sache des Inhabers ist, sich selbst über die Schutzfähigkeit des Gegenstandes seines Gebrauchsmusters zu vergewissern.

c4) Der Antragsgegner geht fehl, indem er rügt, vor dem Erlass der angefochtenen Kostenentscheidung hätte zu seinen Gunsten von Amts wegen geprüft werden müssen, ob das (noch unvollständig gewesene) Vorbringen der Antragstellerin vor Einleitung des Lösungsverfahrens überhaupt die Löschung gerechtfertigt hätte. Eine solche Notwendigkeit ist zu vereinen (vgl. *Benkard/Goebel/Engel*, *GebrMG*,

11. Aufl., § 17 Rn. 22), wobei der wesentliche Grund hierfür bereits aus dem besonderen Charakter des Gebrauchsmusters folgt, nämlich ein hinsichtlich Neuheit und erfinderischem Schritt „ungeprüftes Recht“ zu sein.

c4a) Ein Gebrauchsmusterinhaber hat die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer unmittelbar ab Eintragung des Gebrauchsmusters wegen Verletzung seines Schutzrechts in Anspruch zu nehmen, wobei er allerdings stets bedenken muss, dass er gleichsam „auf eigene Gefahr“ handelt, wenn er mit seinem ungeprüften Recht - wie es im Übrigen der vorliegende Antragsgegner getan hat - gegen eine andere Person vorgeht (vgl. hierzu nochmals: BPatG in GRUR-Prax 2021, 26 - „Grill und Holzkohlekkammer“). Das Risiko, dass ein für den Bestand eines Gebrauchsmusters relevanter Stand der Technik erst spät oder zu spät erkannt wird, ist die systemimmanente Kehrseite seiner ihm ab Eintragung zustehenden, ungeprüften Rechte aus dem Gebrauchsmuster. Folglich erscheint es auch nicht angemessen, ein auf Erlass einer isolierten Kostengrundentscheidung gerichtetes Verfahren, nachdem der Gebrauchsmusterinhaber auf die Verteidigung seines Schutzrechts freiwillig verzichtet hat, mit einer nachträglichen Prüfung der Erfolgsaussichten eines zuvor angedrohten Löschungsantrags zu belasten; dies stünde zudem in klarem Widerspruch zu der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 GebrMG.

c4b) Das oben genannte Gegenargument aus der neueren Kommentarliteratur überzeugt nicht. Es besteht keine Notwendigkeit, den Prüfungsrahmen beim Tatbestandsmerkmal der „Veranlassung“ i. S. v. § 93 ZPO in der vorstehend beschriebenen Weise zu erweitern, um „nicht so rechtsbewanderte und finanziell nicht so gut ausgestattete“ Gebrauchsmusterinhaber schützen zu können (vgl. a. A. oben: Bühring/*Braitmayer*, a. a. O.). Vielmehr ist gerade von Erfindern und innovativ Tätigen, die die Vorteile eines effizienten und mit äußerst günstigen Verfahrensgebühren ausgestalteten Systems in Anspruch nehmen wollen, zu verlangen, sich dann auch mit den möglichen Risiken ihres Tuns auseinanderzusetzen und sich entsprechend zu informieren oder beraten zu lassen.

3. Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden. Die Beteiligten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich umfassend schriftlich zu äußern, weshalb eine mündliche Verhandlung, die in diesem Verfahren gemäß §§ 18 Abs. 2 GebrMG, 84 Abs. 2, 99 Abs. 1 PatG i. V. m. § 128 Abs. 3 ZPO auch nicht vorgeschrieben ist, entbehrlich war.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat gemäß §§ 18 Abs. 2 Satz 2 GebrMG, 84 Abs. 2 Satz 2 PatG i. V. m. §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO in vollem Umfang der Antragsgegner zu tragen, da dessen Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist. Dass billigerweise eine andere Entscheidung als angemessen erschiene, ist auch hier nicht ersichtlich.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Rechtsbeschwerde vor Fristablauf beim Bundesgerichtshof eingeht. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Metternich

Dr. Nielsen

Eisenrauch